

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 49

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tabelnswert ist, daß er nicht noch ein paar Kompanien Schotten oder „Pioneers“ dem Nachtrab zutheilte, da es doch zu erwarten stand, daß bei einem Rückzuge der Feind — speziell dieser Feind — den Train angreifen werde, wenn dieser sich in der Arridregarde befand. Dass Roberts den Train nicht voraus marschieren (wie ihm Oberst Soboljev vorwirft) ließ, begreifen wir wohl, da es sich um einen unbekannten Weg handelte und etwaige Hindernisse des Vormarsches durch Infanterie und Artillerie beseitigt werden mußten.

Kaum befand sich der Train im Engpaß, als die Mangals von allen Seiten den Angriff auf ihn begannen, ohne daß Roberts, der an der Spitze der Kolonne ritt, davon eine Ahnung hatte.

Zwei Stunden lang vertheidigten sich die Gurkhas marschirend, dann sahen sie sich gezwungen, Halt zu machen, da die Mangals immer zahlreicher und ihre Angriffe immer kühner und heftiger wurden. Sie drangen schon mit blanker Waffe auf die Gurkhas ein und dies umso mehr, als sie über wenig Schießwaffen verfügten, wodurch sich auch der lange Widerstand der Gurkhas und ihre geringen Verluste (15 Mann, darunter Kapitän Powell) erklären.

Im Train entstand infolge des Angriffes große Verwirrung und Unordnung. Die Kameeltreiber desertirten und die scheu gemachten Thiere drängten sich durcheinander. Kapitän Goad, welcher nebst 5 Schotten eine lange Reihe von Kameelen eskortierte, sah sich plötzlich etwa 100 Mangals gegenüber, welche ihm Zeichen des Friedens machten und dadurch auf 25 Meter herankamen. Dann gaben sie plötzlich Feuer und brachten Goad eine tödliche Wunde bei. Ein Schotte lief zum Nachtrab, um die Gurkhas herbeizuholen, während sich die vier übrigen, Schulter an Schulter stellend, mittelst Schnellfeuer vertheidigten, bis die Gurkhas herangekommen waren. Diese vier Schotten hatten zusammen 280 Schüsse abgegeben und der schwer verwundete Goad mit seinem Revolver noch drei. Während zahlreiche Mangals den Boden bedeckten, war blos einer der Schotten verwundet.

Endlich nach 2 Uhr zogen sich die Mangals zurück und der Nachtrab konnte seinen Marsch weiter fortfegen. Der Misserfolg der Mangals kam lediglich auf Rechnung der geringen Zahl schlechter Luntensflinten, über welche sie verfügten.

Um 2½ Uhr erreichte Roberts Kuria und wunderte sich über das Ausbleiben des Trains. Von dem Angriffe in Kenntniß gesetzt, sandte er sofort Oberst Currie mit 400 Schotten und „Pioneers“ ab, doch war der Train bereits in Sicherheit gebracht und um 6 Uhr die ganze Kolonne im Lager vereinigt. Das ungewöhnliche Glück, welches die Engländer während des ganzen afghanischen Feldzuges begleitete und sie ohne ihr Buthun aus den gefährlichsten Lagen zog, war ihnen auch diesmal treu geblieben und hatte Roberts vor den Folgen seines Leichtsinns bewahrt.

Am 14. Dezember setzte Roberts seinen Marsch nach Kuram fort, wo er seine Winterquartiere auf-

schlug. Zunächst zog er die Mangals zur Rechenschaft, doch leugneten diese und er schwur ihnen heimlich Nach. Um diese auszuführen, ließ er über das von ihnen bewohnte Thal Ghost Erkundigungen einziehen.

Inzwischen untersuchte er den Verrath einzelner Soldaten des 29. Regiments vor der Schlacht von Peiar. Ein Seapoy wurde gehenkt, ein anderer zu zweijährigem Kerker, 18 (darunter ein Lieutenant) zu 7—14jähriger Zwangsarbeit verurtheilt, weil sie desertirt. Aus diesen Fällen, sowie aus der Desertion dreier Pathanen desselben Regiments eine Woche zuvor, und ähnlichen beim Kabulkorps vorgekommenen Fällen kann man sehen, daß auch die mohamedanischen Seapoys durchaus nicht so zuverlässig sind, wie die Engländer stets glauben machen wollen.

(Fortsetzung folgt.)

### Eidgenossenschaft.

— (Als Leitender für den Truppenzusammenzug 1887) ist bestimmt worden Herr Oberst Joachim Feix, Waffenmeister der Infanterie.

— (Tarif für Militär-Transporte auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen). Das Militär-Verordnungsblatt Nr. 7 hat folgenden Erlass gebracht:

Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung a. von Anhang II zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee, vom 27. März 1885, und b. des Anhangs zum Reglement für Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, vom 3. November 1885.

Tarif für Militärtransporte auf schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.

#### I. Vergütung der Transporte im Friedensverhältnisse.

A. Eisenbahnen. I. Personentransporte. a. Einzelne reisende Militärs und Abteilungen unter 10 Mann haben Billets zu lösen und bezahlen hierfür sowohl für einsame als auch für Hintern- und Rückfahrt die Hälfte der in Kraft bestehenden Taxe derjenigen Wagenklasse, welche sie benützen. b. Truppenabteilungen von 10 Mann und mehr per Mann und per Kilometer 2,6 Rp.\* c. Gepäck und Effekten per 100 Kilogramm und per Kilometer 2,5 Rp. d. Wenn bei außerordentlichen (Extras) Gütern die Totaltaxe weniger als Fr. 5. 20 per Kilometer ergibt, so ist der letztere Beitrag der Taxberechnung zu Grunde zu legen. Der Transport von ganzen Truppenkörpern oder von Detachementen von 10 Mann und mehr geschieht gegen einen regulären Gutschein.

Leichentransport. Im Dienste verstorbene Militärs werden gegen Gutschein zur Hälfte der für Leichentransporte bestehenden Taxe befördert.

II. Pferbetransporte inklusive Maulthiere, sowie Schlachthieb. a. Pferde und Maulthiere per Stück und per Kilometer 8 Rp., in ganzen Wagenladungen per Kilometer 42 Rp. b. Schlachthieb, per Stück und per Kilometer 4 Rp., in ganzen Wagenladungen per Kilometer 21 Rp., wobei Wagen à 2 Achsen verstanden sind. Die Wärter, wenn sie auf dem Ausweis bezeichnet sind, bezahlen 2,6 Rp. per Kilometer.

III. Kriegsführerwagen. Kriegsführerwagen, beladen oder unbeladen, und sonstige Gegenstände von außergewöhnlichem Umfang: für je zwei Bahnwagenachsen und per Kilometer 26 Rp.

IV. Kriegsmaterial und Armeebedarfs. a. Sendungen,

\*) So lange die bündesrätliche Verordnung betreffend die an einige Eisenbahnverwaltungen für militärische Personentransporte zu bezahlenden Taxen vom 8. April 1867 (A. S. IX, 41) zu Kraft besteht, wird den schweizerischen Westbahnen für Truppentransporte von 10 Mann und mehr auf ihren sämtlichen Linien bezahlt: per Mann und per Kilometer 2,91 Rp.

für welche kein besonderer Wagen verlangt wird, per 100 Kilogramm und per Kilometer 0,8 Rp. b. Die Taxe für die Beförderung von nicht zu Patronen verarbeitetem Pulver beträgt für Ladungen bis auf 2000 Kilogramm: für 2 Bahnwagenachsen und per Kilometer 42 Rp., für Ladungen über 2000 Kilogr. per 100 Kilogr. und per Kilometer 2,1 Rp. c. Heu und Stroh in ganzen Wagenladungen bis auf 5000 Kilogramm bezahlen: für je 2 Bahnwagenachsen und per Kilometer 20 Rp., für das Uebergewicht über 5000 Kilogramm per 100 Kilogramm und per Kilometer 0,4 Rp. d. Alle übrigen Sendungen in Wagenladungen bis auf 5000 Kilogramm bezahlen: für je 2 Bahnwagenachsen und per Kilometer 26 Rp. (5,2 Rp. per Tonne und per Kilometer), für das Uebergewicht über 5000 Kilogramm und bis zu 8070 Kilogramm per 100 Kilogramm und per Kilometer 0,52 Rp. Höhere Gewichte zahlen nach lit. a mit einem Minimalansatz von 42 Rp. per zweitachsenigen Wagen und per Kilometer. e. Sendungen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm bezahlen per Tonne und Kilometer 4,2 Rp. Wird der Wagen über die angegeschriebene Tragkraft hinaus belastet, so gelten für Frachtberechnung des Uebergewichtes folgende Vorschriften: 1) Sofern dasselbe nicht mehr als  $2\frac{1}{2}\%$  beträgt, werden hiefür ebenfalls die Frachten nach der Taxe der betreffenden Wagenladungsklasse ausgemittelt. 2) Geht das Uebergewicht dagegen über  $2\frac{1}{2}\%$  hinaus, so tritt für das gesammte Mehrgewicht Frachtberechnung nach der Stückguilkasse (lit. a zu 0,8 Rp. per 100 Kilogramm und per Kilometer) ein. 3) Die Überlastung eines Wagens darf in keinem Falle 5% der angegeschriebenen Tragkraft derselben überschreiten.

B. Dampfschiffe. Für Transporte mit Dampfs- und Schleppschiffen werden von der Kriegsverwaltung folgende Vergütungen geleistet: 1) Einzelne reisende Militärs und Abteilungen unter 10 Mann bezahlen bei Benützung von Dampfschiffen die Hälfte der ordentlichen Taxen. 2) Für Truppenträgerfahrzeuge von 10 Mann und mehr per Mann und per Kilometer 2 Rp. 3) Für ein Pferd, Maultier oder ein Stück Großvieh per Kilometer 8 Rp. 4) Für ein vierrädriges Fuhrwerk 16 Rp. 5) Für Kriegsmaterial per 100 Kilogramm und per Kilometer 0,6 Rp. Für den Transport der Handwaffen und des Gepäckes eines Korps wird eine besondere Entschädigung nicht bezahlt.

#### • II. Vergütung der Transporte im Kriegsfalle.

(Art. 214 der Militärorganisation.)

Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnissen der Armee, welcher während des Kriegsbetriebes stattfindet, wird die Hälfte derjenigen Taxen bezahlt, welche für die gleichen Transporte im gewöhnlichen Betriebe festgesetzt sind.

Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeltlich.

Allgemeine Bemerkungen. 1) Das Minimum des tarifpflichtigen Gewichtes ist auf 20 Kilogramm festgestellt. 2) Das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 Kilogramm bezahlt, wobei jeder Bruchtheil von 10 Kilogramm für eine ganze Einheit gilt. 3) Die niedrigste Transporttaxe, welche für eine Sendung erhoben wird, beträgt 20 Rp. 4) Für die Berechnung der Taxen sind die Tarifdistanzen maßgebend.

## Ansland.

**Österreich.** († Fürstin Christine Colloredo-Mannsfeld), die Witwe des l. l. Feldmarschall-Generals Colloredo (eine geborene Gräfin Clam-Gallas) ist im Alter von 85 Jahren gestorben. Es war dieses eine in der österreichischen Armee hochverehrte Frau. Bei jedem Feldzug errichtete sie aus eigenen Mitteln zu Görlitz und Tepitz Spitäler für verwundete Offiziere, wo diese auf das Sorgfältigste gepflegt wurden. Die Offiziere der Armee haben ihr s. B. als Zeichen der Erinnerung und Dankbarkeit ein Armband geschenkt, welches die Fürstin in der Folge beständig trug.

(† F. M. Et. Carl Baron Schneider von Arno) ist in Baden bei Wien im Alter von 79 Jahren gestorben. Derselbe war ein Sohn des berühmten Schneider von Arno, welcher als Lieutenant eine Armee kommandirt und in 10 Feldzügen 10

Wunden erhalten hatte. Seine drei Söhne haben es sämmtlich zur Generalschärge gebracht. Der kürzlich verstorbene wurde 1808 in Marchegg in Oberösterreich geboren, machte die Expedition nach Neapel und die Feldzüge 1848/49, 1859, 1866 in Italien mit; er hat sich verschiedene Male ausgezeichnet. Bis zum Oberst diente er in der Jägertruppe. Nach dem Feldzug 1866 trat er in den Ruhestand über.

— (Das Avancement der Offiziere) geht im Frieden langsam. Die Böblinge der Militärschulen erreichen den Offiziersgrad mit dem 21. oder 23. Altersjahr, die Kadetten bei der Truppe im 23.—24. Altersjahr, der Lieutenant braucht 5—6 Jahre zum Avancement zum Oberleutnant, der Oberleutnant zum Hauptmann 6—7 Jahre, der Hauptmann 2. Klasse zum Hauptmann 1. Klasse 4—5 Jahre und zum Stabsoffizier nach Umständen 10—16 Jahre. Vom Major aufwärts geht das Avancement verhältnismäßig rascher. — Die Kavallerie und Artillerie erfreuen sich eines rascheren Avancements als die Infanterie. Am langsamsten avanciren die Offiziere in dem Pionierkorps.

— (Nach den organischen Bestimmungen für die Kavallerie), welche kürzlich im Verordnungsblatt publiziert wurden, besteht die österreichische Kavallerie aus 41 Reiterregimentern; jedes besteht: aus dem Stab und 2 Divisionen, jede der letzteren aus 3 Schwadronen, dann dem Ersatz-Kadre, letzteres bildet im Mobilmachungsfall 1 Schwadron und 2 Züge Stabskavallerie (leichtere versehen in Österreich den Dienst, zu welchem bei uns die Gulden bestimmt sind). Bei jedem Regiment befindet sich ein Pionierzug. Die Regimenter liegen im Frieden grundsätzlich in ihren Ergänzungsbereichen; sie bilden Kavalleriebrigaden und Kavalleriedivisionen. Die Kavallerieregimenter rücken mit 6 Schwadronen und einem Pionierzug in's Feld. Damit die Schwadronen mit möglichster Stärke in's Feld rücken, sind Abkommandierungen streng untersagt. Die Kavallerieregimenter bilden zum Theil selbstständige Kavalleriedivisionen oder Brigaden, zum Theil werden sie als Divisionen oder Korpskavallerie verwendet.

— (Die österreichische Waffenfabrikgesellschaft) hat beschlossen, ein Anteil von 40 Millionen befußt der Anfertigung der Repetitionswaffen aufzunehmen. Wie es scheint wird Massenfabrikation in Aussicht genommen, um die Neubewaffnung der Infanterie möglich rasch durchführen zu können.

**Frankreich.** (Die Schiltwachen sollen den Tornister nicht tragen), dieses ordnet ein Dekret des Präsidenten der Republik an und zwar auf Antrag des Kriegsministers. Dieser ist der Ansicht, daß die Schiltwachen nicht genug wachsam und alert sein können, doch dazu sei das Tragen des Tornisters nicht notwendig. Immerhin soll die Wachmannschaft, wie bisher, mit vollkommen gepacktem Tornister auf die Wache ziehen.

— (Die Beschwerde wegen Gradentzehrung) wird nächstens entschieden werden. Wie man sich erinnert, haben die Prinzen, denen ihre militärischen Grade entzogen worden sind, vor dem Staatsrat Frankreichs Einspruch gegen die Gesetzmäßigkeit der betreffenden Verfügungen des Kriegsministers erhoben. Die Abteilung des Staatsraths für Streitgesachen wird demnächst über diese Beschwerden zu entscheiden haben. Es sind deren sechs eingebracht: vom General Herzog von Aumale und vom Obersten Herzog von Chartres (Anwalt beider ist Doreste), vom General Fürst Murat und vom Lieutenant Fürst Murat (Anwalt Sabatier), vom General Herzog von Nemours und vom Hauptmann Herzog von Alençon (Anwalt Brugnon). Der Kriegsminister hat auf die vier ersten dieser Beschwerden geantwortet und wird b. i. der Verhandlung durch den Anwalt des Ministeriums, Nivard, vertreten sein. Es ist für alle sechs Beschwerden nur ein Beichterstatter, Coulon, ernannt. Der Kriegsminister wird die Zuständigkeit der Beschwerden bestreiten, da der Staatsrat nicht zuständig sei, die politischen Maßregeln der Regierung zu prüfen. In der That hat sich seiner Zeit der Staatsrat, als Thiers dem Prinzen Jérôme Napoleon seinen Rang eines Divisionsgenerals entzog, auf dessen Beschwerde für nicht zuständig erklärt. Der heutige Staatsrat ist jedoch an